

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	14.06.2016

Teilspernung der Zülpicher Straße

hier: Anfrage der Piraten-Gruppe aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 26.04.2016, TOP 1.5

Die Piraten-Gruppe bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Inwiefern wurden Anwohner des betroffenen Teils der Zülpicher Straße im Vorfeld der ersten Sperrung am 19. April durch die Verwaltung informiert?“

Antwort der Verwaltung:

Die Anwohner des betroffenen Teils der Zülpicher Straße wurden, wie alle anderen Verkehrsteilnehmer auch, mittels Plakate auf die Sperrung der Zülpicher Straße aufmerksam gemacht. Intention des Verkehrsversuches ist die Unterbindung von Durchgangsverkehr, daher war eine separate Information der Anwohner entbehrlich.

Frage 2:

„In welcher Form wurden die übrigen Verkehrsteilnehmer über die Sperrungen vor dem 19. April informiert?“

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 1. Weiterhin ist die Sperrung seit dem 13. April 2016 im städtischen Verkehrskalender verzeichnet.

Frage 3:

„Gibt es für mobilitätseingeschränkte Personen, Taxis, Lieferanten; Einsatzfahrzeuge usw. Ausnahmen; wenn ja, welche und wie werden diese geregelt?“

Antwort der Verwaltung:

Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind mit Schlüsseln ausgestattet, die ein Entfernen der herausnehmbaren Absperrpfosten im Einsatzfall ermöglichen, gleiches gilt für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge von Remondis zur Leerung des Glascontainers im heute gesperrten Bereich.

Weitere Ausnahmeregelungen sind nicht erforderlich, da die Erreichbarkeit aller Adressen sichergestellt ist.

Frage 4:

„Kann den Radfahrern mit einer Kombination aus Markierung und Beschilderung verdeutlicht werden, dass die Radwegebenutzungspflicht ab Zülpicher Wall aufgehoben ist und die Straße genutzt werden kann und kann an diesen Stellen soweit erforderlich eine provisorische Bordsteinabsenkung mit Asphalt vorgenommen werden?“

Antwort der Verwaltung:

Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht im Bereich Zülpicher Wall ist durch das Verdecken des VZ 241-30 der Straßenverkehrsordnung vollzogen worden.

Der getrennte Geh- und Radweg beginnt hinter der Einmündung Zülpicher Wall. Ab dort ist der Radweg rot eingefärbt und der Bordstein zum komfortablen Befahren des Radweges ist abgesenkt. Der Radfahrer hat heute die Möglichkeit zu entscheiden, ob er den rot eingefärbten Radweg oder die Fahrbahn benutzt. Aufgrund der schmalen Restfahrbahnbreite zwischen längsparkenden Fahrzeugen und den KVB-Gleisen erscheint aus Sicht der Verwaltung das Nutzen der Fahrbahn erst ab etwa Höhe Mensa attraktiv für Radfahrer zu sein. Etwa ab Höhe Mensa verbreitert sich die Fahrgasse der Zülpicher Straße so, dass ein bequemes Radfahren zwischen parkenden Fahrzeugen und KVB-Gleisen möglich ist.

Frage 5:

„Ist es sinnvoll, die Poller bis vor die Fuß- und Radquerung des Grüngürtels vorzuziehen, damit die Querung der Zülpicher Straße, von Seiten des Grüngürtels, MIV frei möglich ist?“

Antwort der Verwaltung:

Es ist nicht sinnvoll, die Poller bis vor die Fuß- und Radwegquerung des Grüngürtels vorzuziehen. Bei dieser Sperrenposition wäre in Fahrtrichtung stadteinwärts die Möglichkeit geschaffen, mittels U-Turn auf die Kerpener Straße zu gelangen. Dies hätte erhebliche Querungen der Doppelgleislage der KVB zur Folge, was aus Verkehrssicherheitsgründen vermieden werden muss.

gez. Höing